



Universität Siegen
Fakultät I: Philosophische Fakultät
SoSe 2021

Medien der Überwachung
Videüberwachung im öffentlichen Raum:
Chancen und Risiken

Interdisziplinäres Projekt: Medien der Überwachung
Dozentin: PD Dr. Sandra Nuy

Ausarbeitung des Vortrags zur Tagung
Supervise Me!

30.09.2021

Autor*innen:

Jana Neurohr (1272758)

Madlen Spittel (1359549)

Svenja Nieswandt (1258527)

Benedikt Schneider (1116382)

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Überwachung nach Foucault und Deleuze	1
3. Videoüberwachung und Sicherheit	6
3.1 Kriminalitätsentwicklung	6
3.2 Wirkungsweisen von Videoüberwachung im öffentlichen Raum	7
3.2.1 Präventive Aspekte	7
3.2.2 Repressive Aspekte	8
3.2.3 Der Aspekt des Sicherheitsgefühls	8
3.3 Experteninterview mit Nils Zurawski	9
4. Datenverarbeitung von Videomaterial: Interview Datenschutzbeauftragte	11
5. Interview mit der Initiative <i>Kameras stoppen</i>	14
6. Fazit	15
Literaturverzeichnis	II
Internetquellen	III
Videoverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	V
Anhang	VI
Eidesstattliche Erklärung	XVIII

1. Einleitung

Wie werden Individuen in der Öffentlichkeit in unserer modernen, digitalisierten Gesellschaft beobachtet? Überwachung kann auf vielen verschiedenen Ebenen und mittels unterschiedlicher Überwachungsinstrumente erfolgen. Eines dieser stellt dabei die Videoüberwachung dar, mit der sich diese Arbeit wesentlich beschäftigt.

Als Ausgangshypothese wird der Videoüberwachung eine steigende Relevanz zugesprochen, da sie als Überwachungstechnologie hinsichtlich der Digitalisierung und des Technologisierungsgrades immer weiterentwickelt wird. Sie ist zunehmend in öffentlichen Bereichen zu finden, wobei sie oftmals von Passant*innen unbemerkt bleibt. Aus diesem Grund halten wir es für sinnvoll, die Frage aufzuwerfen, inwiefern sich ein Individuum der Überwachung des öffentlichen Raumes in Deutschland durch Videokameras entziehen kann.

Um dieser Frage nachgehen zu können, wird zu Beginn dieser Arbeit auf zwei relevante Überwachungstheorien zurückgegriffen. Diese dienen als theoretische Grundlage und führen, mit Hilfe von Foucault und Deleuze, in die Begrifflichkeiten Macht und Überwachung ein (vgl. Kap. 2). Dieses Kapitel soll einen Überblick über die Überwachungspraxis geben und ein Verständnis dafür schaffen, warum Teile der Öffentlichkeit überwacht werden. Anschließend wird die Bedeutung der Videoüberwachung in den Bereichen Sicherheit und Kriminalität näher betrachtet, die in drei unterschiedliche Wirkungsweisen gegliedert sind. Um aus wissenschaftlicher Sicht zu diesem Themenfeld Erkenntnisse zu erlangen, wurde ein Interview mit dem Sozialanthropologen Nils Zurawski geführt und ausgewertet. (vgl. Kap. 3). Im Anschluss daran folgt eine rechtliche Einordnung relevanter Aspekte des Datenschutzes und der Datenverarbeitung mit Hilfe eines Experteninterviews (vgl. Kap. 4). Schlussendlich wird die Initiative *Kameras stoppen* vorgestellt, um eine kritische Haltung gegenüber der Videoüberwachung aufzuzeigen. Im Zuge dessen haben wir an einer Führung zum Thema Videoüberwachung im öffentlichen Raum in Köln teilgenommen und ein Interview mit Thorben Strausdat, dem Leiter der Initiative, geführt (vgl. Kap. 5).

2. Überwachung nach Foucault und Deleuze

Die soziale Praxis des Überwachens ist kein modernes Phänomen, welches erst seit dem Einsatz von Technik, in diesem Fall von Videokameras, existiert. Durch die Geschichte

hinweg lassen sich viele verschiedene Formen der Überwachung erkennen, welche einer stetigen Entwicklung unterworfen sind. Mit dem Beginn des Einsatzes von technischen Hilfsmitteln konnte der Vorgang der Überwachung immer dezentraler und unabhängiger werden. Auch wenn die Praxis des Überwachens einem stetigen Wandel unterliegt, finden sich bestimmte Ausprägungen und Merkmale der vergangenen Überwachungspraktiken in gewandelter Form in unserer modernen, technisierten Gesellschaft wieder. Aus diesem Grund ist es für diese Ausarbeitung relevant, einen Einblick in vergangene Praktiken der Überwachung zu geben, sodass in einem breiten Kontext Verständnis darüber herrscht, welche Funktion das Überwachen in der Gesellschaft eingenommen hat und noch immer einnimmt.

Im Folgenden wird auf zwei Theorien von Michel Foucault und Gilles Deleuze Bezug genommen, die sich beide während ihrer Schaffenszeit unter anderem mit dem Machtbegriff und der Überwachung in Gesellschaften auseinandergesetzt haben.

Für Foucault geht die Tätigkeit des Überwachens immer mit Machtverhältnissen und somit auch mit Hierarchieunterschieden einher. In seinem Werk *Überwachen und Strafen* (Foucault 1977) setzt er sich eingehend mit dem von ihm geprägten Begriff der Disziplinargesellschaft auseinander. Diese entstand nach Foucault, als sich die Gesellschaft als Maßnahme für nicht der Norm entsprechendes Verhalten von der körperlichen Züchtigung abwandte. Stattdessen wurden straffällig gewordene Menschen in Zellen isoliert und es wurde begonnen, diese zu überwachen. Doch die Disziplinierung der Gesellschaft beginnt nicht erst im Gefängnis, sondern schon bevor einzelne Personen sich straffällig verhalten können. Denn das gesamte Leben über wird jedes Individuum in Richtung der Normen und Werte einer Gesellschaft geleitet. Durch präventive Disziplin soll es gar nicht erst zu anormalen Verhalten kommen. Das Ziel dieser frühzeitigen Anpassung ist es, die Gesellschaft zu kontrollieren. Dies geschieht zum Beispiel durch besondere Einrichtungen wie Schulen, Kasernen und Firmen, die zu Einschließungsmilieus werden. Foucault vergleicht diese Art der Disziplinierungsmaßnahme mit der Vorgehensweise durch welche die Pest Ende des 17. Jahrhunderts in Schach gehalten werden sollte (vgl. Foucault 1977: 251). Um der Ausbreitung der Pest entgegenzuwirken, wurde jedes Individuum kontrolliert und sämtliche Ereignisse dokumentiert. „Hinter den Disziplinarmaßnahmen steckt die Angst vor den ‚Ansteckungen‘ vor der Pest, vor den Aufständen, vor den Verbrechen [...] vor den Leuten, die ungeordnet auftauchen und verschwinden, leben und sterben“, wie Foucault schreibt (ebd. 1977: 254.). Die Angst vor einer *unreinen* Gesellschaft führte

dazu, dass die Bürger und Bürgerinnen in Form von Kontrollen und Disziplinen in ihrer Freiheit eingeschränkt wurden und sich so einer Machtinstanz unterzuordnen hatten. Dies führte wiederum zu einem Hierarchiegefüge zwischen denen, die überwachten, und denen, die überwacht wurden. Dieses soziale Machtverhältnis lässt sich auch deutlich in dem Ende des 18. Jahrhunderts von Samuel Bentham entworfenen und von seinem Bruder Jeremy Bentham weiterentwickelten Panoptikum finden. Foucault greift dieses Modell für seine Theorie auf und bezeichnet das Panoptikum als “die architektonische Gestalt einer Disziplinargesellschaft“ (ebd. 1977: 256). Das Panoptikum ist, wie in Abb. 1 ersichtlich, zweigeteilt.

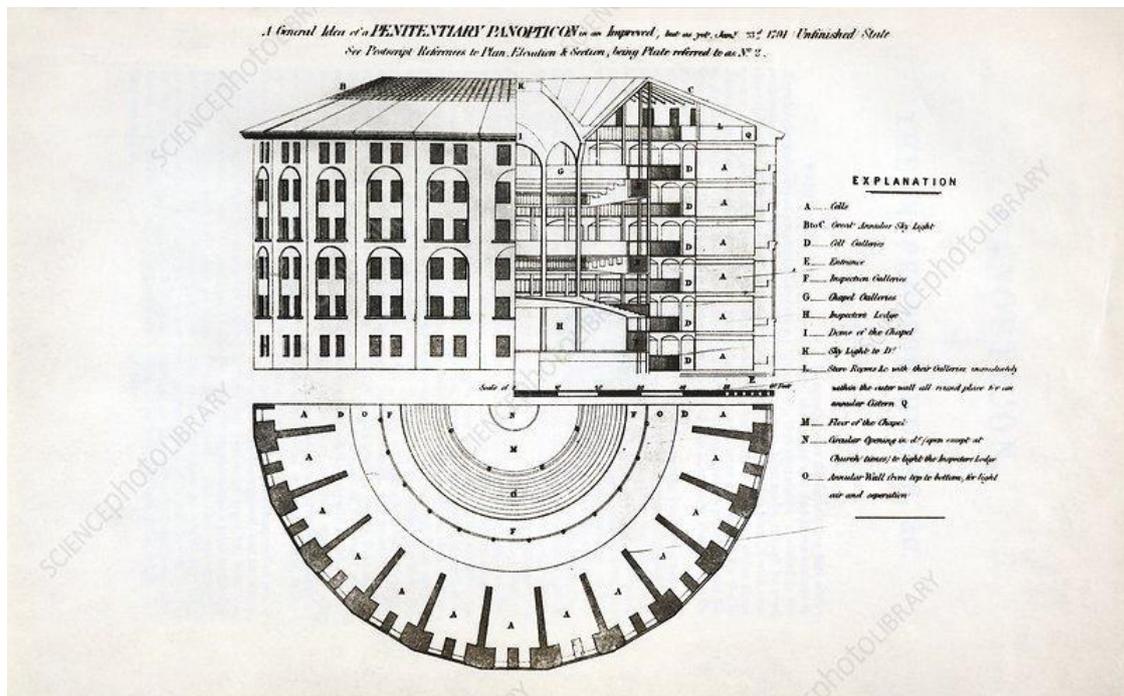


Abb. 1: Panoptikum

Im Zentrum befindet sich ein Turm, von dem aus zu allen Seiten heraus auf die sich um ihn kreisförmig und durchgehend befindenden Zellen geblickt werden kann. Die Zellen sind zur Seite des Turmes vollkommen offen.

Menschen, die aus verschiedenen Gründen in diesen Zellen sitzen, besitzen keine Privatsphäre und sind den Blicken des sich im Turm befindenden Wächters vollkommen ausgeliefert: „Jeder Käfig ist ein kleines Theater, in dem jeder Akteur allein ist, vollkommen individualisiert und ständig sichtbar“ (ebd. 1977: 257). In diesem Szenario verfügen die Personen, die sehen können, über die Macht über diejenigen, die gesehen werden. Ein weiterer elementarer Aspekt ist, dass die Überwachten sich nie sicher sein können, ob sie gerade überwacht werden. Daher stellt dieses Konzept durchgehend die

automatische Funktion der Machtausübung sicher. Die Macht, hier in Form des Wächters, ist sichtbar, aber uneinsehbar. Mittels dieser Technik kann vollkommen auf körperliche Züchtigung verzichtet werden. Durch das Wissen um die Beobachtung entfaltet sich eine Art Präventivwirkung auf Seiten der Beobachteten, die dazu führt, dass sich die in den Zellen befindenden Personen durchweg regelkonform verhalten, da sie immer damit rechnen müssen, gesehen zu werden. Das architektonische Panoptikum, welches in seiner geplanten Form selbst jedoch nie errichtet wurde, soll nur als Modell betrachtet werden, für eine „Gesellschaft, die ihre Mitglieder in normative Gerüste zwingt und zur Konformität abrichtet.“ (Foucault 2016: 333)

Für diese Ausarbeitung, deren Fokus auf der Videoüberwachung im öffentlichen Raum liegt, stellt sich die Frage, ob in der modernen Gesellschaft anstelle von Wächtern die Videokameras treten. Denn ein grundlegender Aspekt, der mit dem Einsatz von Videokameras im öffentlichen Raum einhergeht, ist, dass die Bevölkerung sich oft nicht bewusst ist, dass sie von Videokameras gefilmt wird und somit auch einer potenziellen Beobachtung ausgesetzt ist. Das Wo und wann ist somit intransparent. Ist das Ergebnis also, dass die Gesellschaft sich durch das Wissen um die ständige Beobachtung nicht mehr anormal verhält? Foucault zu Folge wäre das möglich, denn er sagt: „Wann immer man es mit einer Vielzahl von Individuen zu tun hat, denen eine Aufgabe oder ein Verhalten aufzuzwingen ist, kann das panoptische Schema Verwendung finden“ (ebd. 2016: 342). Für Foucault ist das panoptische Schema ein Verstärker für jeden Machtapparat. Indem auf der einen Seite vollkommene Transparenz und auf der anderen Seite vollkommene Intransparenz vorherrscht, wird die Macht auf Seiten der Überwacher sichergestellt.

Für Gilles Deleuze ist diese Art der Disziplinausübung zu eindimensional und veraltet gedacht. Denn mit der Zeit ändern sich auch die Gesellschaft und ihre sozialen Umgangsformen unter den Individuen und Institutionen. Für Deleuze löst die von ihm begrifflich geprägte Kontrollgesellschaft die von Foucault beschriebene Disziplinargesellschaft ab (vgl. Deleuze 2016: 345). Er erklärt in dem Kapitel *Postskriptum über die Kontrollgesellschaft* seines Aufsatz *Unterhandlungen: 1972-1990* (Deleuze 2016: 345) dass nicht mehr die Einschließungsmilieus wie Schulen oder Gefängnisse und die dort ausgeübte Disziplinierung die Gesellschaft und das Leben ordnen, sondern eine durch Außenreize hergestellte, selbstdisziplinierende und selbstkontrollierende gesellschaftliche Anpassung (vgl. ebd. 2016: 345). In einer Kontrollgesellschaft wird das Individuum nicht von dieser höheren Instanz zu einem

gewissen Verhalten gezwungen, die Kontrolle und Überprüfung muss von dem Individuum selbst ausgehen, da sie nicht an bestimmte Institutionen gebunden ist und der Mensch nie aufhört „neu anzufangen“ (vgl. ebd. 2016: 348). Die Macht verschwindet in dieser Gesellschaftsordnung jedoch nicht, sie wird nur systemimmanent und ist nicht mehr an bestimmte Orte, wie noch bei Foucault, gekoppelt (vgl. ebd. 350). Diese von Deleuze aufgestellte Theorie lässt sich auch auf die aktuelle Gesellschaft beziehen. Denn die Kontrolle findet heutzutage nicht nur durch Videokameras an öffentlichen Orten statt und geht dabei von den verschiedensten Instanzen aus, sondern jedes Individuum ist in seinem täglichen Leben weiteren unterschiedlichen Überwachungsmechanismen ausgesetzt, die hier genau zu erläutern jedoch den Rahmen dieser Ausarbeitung sprengen würden.

Ein Begriff, der die moderne Gesellschaft und ihre vorherrschenden Machtverhältnisse deutlicher beschreibt und auf den Überlegungen von Foucault und Deleuze aufbaut, kommt von David Lyon und Zygmunt Bauman. Für die beiden Soziologen herrschen heutzutage „post-panoptische“ (Bauman/Lyon 2013: 25) Machtverhältnisse, denn die Veränderung von räumlicher, aber auch zeitlicher Distanz führt zu einer Veränderung der Überwachung. Bauman erklärt, dass sich die Aufsichtsführenden, im Falle der Videokameraüberwachung die Polizei und weitere Behörden, „[...] ihrer Verantwortung entziehen und in unerreichbare Gefilde entschwinden können“ (ebd. 2013: 15). Auf der Seite der Aufsichtsführenden sinkt die Transparenz weiter, wohingegen sie auf der Seite der Beobachtenden weiter ansteigt. In Bezug auf Videokameras zeigt sich dieses Phänomen deutlich. Die Überwachenden können das Geschehen in Echtzeit verfolgen oder sich die gespeicherten Filmaufnahmen im Nachhinein ansehen. Der Überwachte, also der allgemeine Bürger, weiß oft nicht, wann, wo und auch wie er überwacht wird. Somit hat sich die Macht, wie David Lyon schreibt, in einen „exterritorialen Raum entzogen“ (vgl. ebd. 2013: 16). Infolgedessen steigt auch die ungleiche Verteilung der Macht, wie Foucault immer wieder anmerkte.

Mit dieser kurzen theoretischen Einführung in den Machtbegriff und Überwachung und die Stellung, welche sie in der Gesellschaft einnimmt, sowie Auswirkungen auf Machtausübung, Kontrolle und Hierarchien soll nun der spezielle Einsatz des Überwachungsinstrumentes Videokamera im öffentlichen Raum mit Blick auf seine Chancen und Risiken diskutiert werden. Eine der größten Chancen, die vom Staat und der Polizei immer wieder kommuniziert wird, ist die Sicherheit der Gesellschaft. Doch stellt sich hier die Frage, inwieweit die vorausgesagte Sicherheit gegen die intransparente

Überwachung und damit einhergehende Macht des Staates gegenüber seinen Bürger*innen aufgewogen werden kann. Auf den Sicherheitsaspekt wird u.a. im folgenden Kapitel Bezug genommen.

3. Videoüberwachung und Sicherheit

Um unserer Forschungsfrage, inwiefern sich ein Individuum der Überwachung durch Videokameras im öffentlichen Raum in Deutschland entziehen kann, umfassend nachzugehen, werden wir die Entwicklung der Straßenkriminalität der Jahre 2006 bis 2020 beleuchten. Anschließend werden wir die Bedeutung von Sicherheit im Bezug zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum skizzieren. Es wird den Fragen nachgegangen, inwiefern die Videoüberwachung im öffentlichen Raum den Individuen Sicherheit gewährleisten kann und wie sie auf einzelne Individuen in der modernen Gesellschaft wirkt.

3.1 Kriminalitätsentwicklung

Die Kriminalitätsentwicklung werden wir anhand der polizeilichen Kriminalstatistik im Zeitraum von 2006 bis 2020 darstellen. Dabei muss beachtet werden, dass ein Dunkelfeld existiert und die Aussagekraft daher als begrenzt zu verstehen ist.

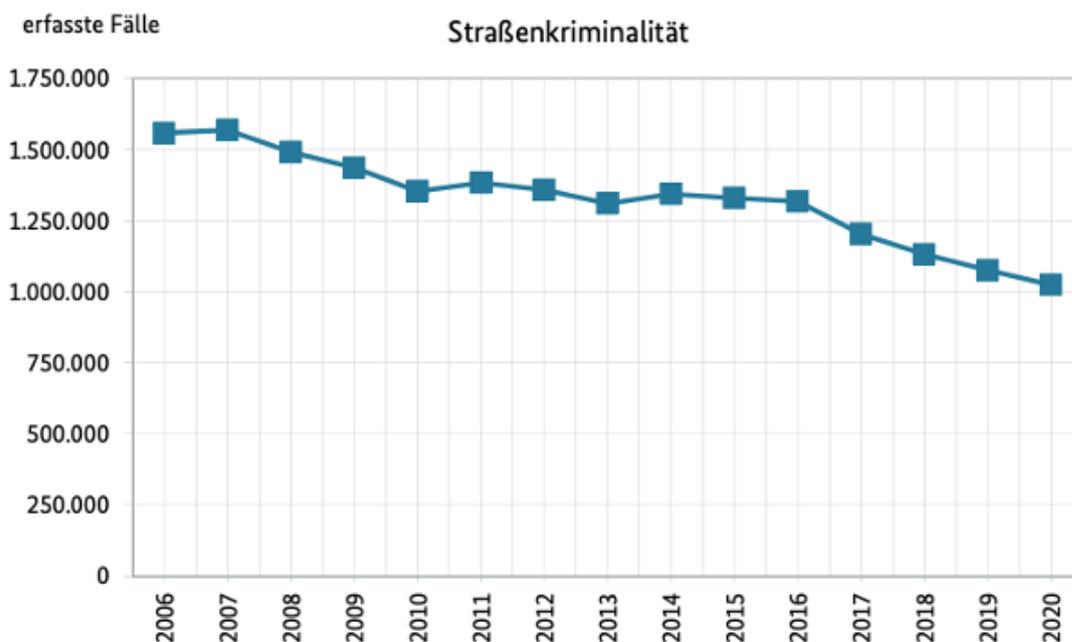


Abb. 2 Entwicklung der Straßenkriminalität 2006-2020

Der Statistik in Abbildung 2 zufolge kam es im Jahr 2006 zu 1.557.626 Strafdelikten im Bereich Straßenkriminalität und im Jahr 2020 zu 1.023.791 Fällen. Somit lässt sich ein leichter Rückgang der Straftaten in öffentlichen Räumen in Deutschland verzeichnen (vgl. BMI 2021: 30). Ob eine Korrelation zwischen der Kriminalitätsentwicklung und dem Ausbau von Videokameras im öffentlichen Raum existiert, ist umstritten, da es sich um gesamtgesellschaftliche Entwicklungen handelt, die nicht ausschließlich auf eine Ursache zurückzuführen sind.

3.2 Wirkungsweisen von Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Von der einen Wirkungsweise der Videokameras im öffentlichen Raum kann nicht gesprochen werden, stattdessen werden in diesem Kapitel heterogene Wirkungsweisen und Wirkungsannahmen aufgezeigt. Zu Beginn werden präventive Aspekte (Kap. 3.2.1), dann repressive Aspekte (Kap. 3.2.2) und schließlich der Aspekt des Sicherheitsgefühls (Kap. 3.2.3) dargestellt.

3.2.1 Präventive Aspekte

Eine präventive Wirkung von Videokameras auf Individuen soll erzielt werden, indem sie als Kontroll-Instrument fungieren sollen: Ein bestimmtes Verhalten soll vermieden werden und die soziale Kontrolle folglich in öffentlichen Bereichen verstärkt werden (vgl. Feltes 2016: 1). Videoüberwachung soll durch ihre präventive Wirkungsweise zudem auch Verbrechen verhindern (vgl. Roggan 2001: 138f.).

Inwiefern Kriminelle durch Kameras im Vorfeld tatsächlich abgeschreckt werden können, ist höchst umstritten. Kritiker denken, dass es sich mit Kameras ähnlich wie mit Radarfallen verhält; ist der Standort einer Radarfalle bekannt, fahren viele zwar in der Nähe des „Blitzers“ geordnet, drücken aber bereits 20 Meter danach wieder auf das Gaspedal (Merschbacher 2018: 470).

Die Straftaten könnten sich vielmehr in andere Bereiche verlagern, die nicht videoüberwacht werden (vgl. Merschbacher 2018: 470). Laut Schwind (vgl. 2005: 15ff.) soll die Videoüberwachung als Abschreckung bzw. als Erschwerung von Straftaten fungieren. Feltes und Ruch (vgl. 2017: 4f.) sind hingegen der Meinung, dass die Videokameras im öffentlichen Raum Gewaltverbrechen und spontan begangene Straftaten nicht bzw. kaum verhindern können. Feltes (vgl. 2016: 2) nimmt an, dass die Ursachen der sozialen Probleme behandelt werden müssen, um die Kriminalität auf Dauer reduzieren zu können. Die zuvor genannten unterschiedlichen Positionen zeigen

auf, dass eine präventive Wirkung der Videokameras in der modernen Gesellschaft umstritten ist

3.2.2 Repressive Aspekte

Eine weitere Wirkungsweise der Videoüberwachung erfolgt durch ihre repressive Eigenschaft, die wesentlich zur Überführung von Straftäter*innen dienen soll. Verbrechen können mittels der Videokameras beobachtet und aufgezeichnet werden, sodass sie zur Aufklärung von Strafdelikten beitragen können. Laut Feltes und Ruch (2017) stellen sie somit ein wirksames Mittel zur Strafverfolgung dar. Die Funktionen der Videoüberwachung lassen sich nach diesen Positionen zwar präventiv und repressiv differenzieren, aber aus psychologischer Sicht beruht auch eine Prävention auf der Angst vor einem gesteigerten Repressionsrisiko (vgl. Roggan 2001: 138f). Daher können die Wirkungsweisen der Videoüberwachung nicht in Gänze isoliert voneinander betrachtet werden, sondern müssen je nach Kontext in Wechselwirkung untersucht werden. Fest steht jedoch, dass die Videokameras repressiv wirken können, wenn sie der Strafverfolgung dienen.

3.2.3 Der Aspekt des Sicherheitsgefühls

Ein Gefühl von Sicherheit muss disparat gedacht werden. Es ist nicht als ein universelles, sondern als ein subjektives Gefühl anzusehen. Von einem *Videoüberwachungs-Paradoxon* kann hingegen universell gesprochen werden, wenn Videoüberwachung befürwortet wird, während ihre kriminalpräventive Wirkung bezweifelt wird (vgl. Belina 2006: 31). Auch hier lassen sich verschiedene Positionen zu Wirkungsweisen im Bereich von Sicherheit durch Videokameras auffinden. Den Kameras wird überwiegend kaum eine Wirkung auf das Sicherheitsgefühl zugesprochen: Bornwasser (vgl. 2008: 186) nimmt an, dass das Sicherheitsempfinden der Individuen durch die Videokameras nur unwesentlich beeinflusst wird. Zudem gibt es laut Rothmann (vgl. 2010: 105) auch keinen signifikanten Unterschied im (Un-)Sicherheitsgefühl von Individuen durch Überwachungskameras in der Gesellschaft.

Wirkungsweisen von Videoüberwachung im öffentlichen Raum müssen somit differenziert und kontextabhängig betrachtet werden. Um jedoch einen tieferen, wissenschaftlichen Einblick in das kontroverse Thema Videoüberwachung und Sicherheit zu erhalten, wurde ein Experte auf diesem Gebiet hinzugezogen.

3.3 Experteninterview mit Nils Zurawski

Der Interviewpartner Nils Zurawski ist Kriminologe und Sozialanthropologe. Mit ihm haben wir uns online getroffen und über von uns zuvor herausgearbeitete Fragen diskutiert. Seine Antworten werden im Fokus dieses Teilkapitels stehen. Das gesamte Interview lässt sich auf YouTube finden und kann im Quellenverzeichnis aufgerufen werden.

Nils Zurawski erklärt, dass „Korrelationen und keine Kausalitäten“ (Zurawski I 2021: 00:00:37-00:00:39) zwischen Kriminalitätsreduktion und Videoüberwachung vorliegen, weil die Kriminalitätsrate bereits seit längerer Zeit sinke und dieser Erfolg nicht zwangsläufig den Kameras zugeschrieben werden könne, da auch die Technik Auslöser für diese Entwicklung sein könne. Dementsprechend gebe es verschiedene Diskussionen auf unterschiedlichen Ebenen innerhalb der Länder (vgl. ebd.: 00:01:04-00:01:13).

Eine Tatsache sei, dass „Kameras immer einen Hinweis auf Unsicherheit“ (ebd.: 00:06:28-00:06:30) geben, denn sie seien nicht grundlos angebracht. Über die Auswirkungen gibt es jedoch zwiegespaltene Meinungen in den gesellschaftlichen Debatten. Kameras an sich schaffen zunächst keine Sicherheit, weil sie nicht unmittelbar eingreifen können und bislang gibt es nur wenige Studien, die Gegenteiliges belegen. Daher sagen die einen, es finde ein kleiner, nicht messbarer Effekt von Prävention statt, die anderen wiederum bezweifeln einen derartigen Effekt (vgl. Feltes/Ruch 2017: S. 2). Sinnvolle Einsatzgebiete sind nichtsdestotrotz zum Beispiel Bahnsteige, Bankautomaten oder Parkhäuser, da diese oftmals angstbesetzte Räume darstellen (vgl. Biermann 2013; Zurawski I 2021: 00:03:45-00:04:06). Auch anderweitige, öffentliche Räume, wie es das Olympia-Einkaufszentrum in München repräsentiert, sind hinsichtlich des Aspektes der Kriminalität strategisch sinnvolle Ergänzungen für das Überwachungssystem (vgl. Bernstein 2016).

Die Forschung in dem Bereich sei sich jedoch hinsichtlich ihrer Meinung zum Thema Überwachungskameras einig, dass die Diskussion darüber nicht ertragreich sei und daher der Schwerpunkt, beispielsweise in Fachkonferenzen, eher auf theoretische Aspekte gelegt werde (vgl. Zurawski I 2021: 00:06:50-00:07:04). Dies bestätigte der Innenausschuss des deutschen Bundestages indirekt, indem er es, aufgrund des lediglich geringen Effektes, als unsicher erachtete, dass die Kameras sich tatsächlich zur Reduktion von Kriminalität eignen (vgl. Feltes/Ruch 2017: 3).

Umfragen zufolge gibt es „in der Bevölkerung immer eine Zustimmung zwischen 50 - 80%, je nachdem was gerade passiert, für eine öffentliche Videoüberwachung“ (Zurawski I 2021: 00:07:05-00:07:13). Dies wird durch eine Statistik untermauert, laut der sich 60% der Befragten des Meinungsforschungsinstituts *YouGov*, im Auftrag der Nachrichtenagentur *dpa*, für eine vermehrte Kontrolle öffentlicher Plätze durch Kameras aussprechen (vgl. Holscher 2016).

Um sich als Individuum Überwachungskameras entziehen zu können, bleibe nur die Möglichkeit, verschiedene Dinge zu unterlassen und damit einhergehend die eigene Freiheit zu beschränken. Beispielsweise gehöre hierzu das Vermeiden von öffentlichen sowie teils privaten Orten, wie u.a. Tankstellen, Einkaufszentren, öffentlichen Verkehrsmitteln oder verschiedenen Parkanlagen (vgl. Voß (o.J.); Zurawski II 2021: 00:00:18-00:00:36). Da Zurawski diese Vermeidung jedoch als utopisch erachtet, habe der einzelne Mensch keine realistische Chance, sich der Überwachung zu entziehen (vgl. Zurawski II 2021: 00:00:46-00:00:56).

Das Thema „Überwachung im öffentlichen Raum“ werde Zurawskis Meinung zufolge in den nächsten Jahren nicht weiter an Relevanz gewinnen, da „die Konjunktur für eine große Videoüberwachungsdiskussion schon vorbei“ (Zurawski II 2021: 00:02:07-00:02:12) sei. Dies begründet er darin, dass der Mensch zunehmend digitaler lebe und seine individuellen Beteiligungen an diesem digitalen Konsumverhalten ausbaue. Es berge vermehrte Gefahren und die Überwachung hierbei sei noch stärker und kleinteiliger (vgl. ebd.: 00:01:38-00:02:12). Trotz Zurawskis Zweifel an einer Diskussion in der Gesellschaft, schließt er diese jedoch nicht vollständig aus, falls neue Technologien entstehen oder die Überwachung via Gesichtserkennung ausreife (vgl. ebd.: 00:02:16-00:02:24). Einer Umfrage aus dem Jahr 2019 zufolge geben gerade einmal 22% der Befragten an, dass sie für ein generelles Verbot von Gesichtserkennungssoftware seien (vgl. Mičijević 2019).

Demzufolge sind Teile der Gesellschaft offen für diese Entwicklungen und erhoffen sie sich sogar. Bis dieses mögliche Szenario eintritt, sei – Zurawski zufolge – die Debatte allerdings tendenziell abgeschlossen. Das ausgebaute Netzwerk werde kommen, daran lässt Zurawski keinen Zweifel, jedoch sagt er deutlich, dass die Diskussion nicht mehr derartige Formen annehme. Er begründet dies darin, dass es den Menschen momentan schon weiterführend vielmehr um die persönlichen Daten jedes einzelnen gehe (vgl. Zurawski II 2021: 00:02:45-00:03:20). Hinsichtlich dieser Daten sagen die Parteien *Bündnis 90/Die Grünen* und die *FDP* beispielsweise, dass unter anderem die

Videoüberwachung mit Gesichtserkennung kategorisch abgelehnt werde und weiterführend Bürger*innen Rechte auf Verschlüsselungen habe (vgl. taz 2021).

Mit diesen Antworten konnte Nils Zurawski einen Einblick in den aktuellen Stand der Forschung geben. Außerdem zeigte sich bei dem Interview, dass er eine verhältnismäßig neutrale Position gegenüber Videoüberwachung im öffentlichen Raum einnimmt. Damit stehen seine Ansichten denen des Interviewpartners aus Kap. 5 gegenüber und tragen somit zu einem vielfältigen Ergebnis bei.

4. Datenverarbeitung von Videomaterial: Interview Datenschutzbeauftragte

Um die vorangegangene Diskussion zum Datenschutz, der Datenverarbeitung sowie zu den Sicherheitsaspekten in der Bevölkerung aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten, ist es unumgänglich, sich über die rechtliche Lage zu informieren. Folglich werden nun die Auszüge eines von uns schriftlich geführten Interviews beleuchtet, die wir als relevant für diese Ausarbeitung erachten.

Das Interview wurde am 30.06.2021 mit Frau Naguschewski und Herrn Nendza, beide Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LDI) des Landes Nordrhein-Westfalen, geführt und kann in vollständiger Länge in Anhang 1 nachgelesen werden. Die Gesprächspartner*innen sind als Referent*innen zuständig für den Bereich der Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen.

Zu Beginn hat Frau Naguschewski zwei Definitionen vorangestellt:

Der Begriff der Videoüberwachung umfasst sowohl die Videobeobachtung, bei der eine Live-Übertragung der Bilder auf einen Monitor erfolgt, als auch die Videoaufzeichnung, bei der Aufnahmen gespeichert und später ausgelesen werden können (Naguschewski/Nendza, schriftliches Interview, 30.06.21, siehe Anhang 1).

Hierbei gilt zu beachten, dass eine solche Überwachung bereits vorliegt, wenn „mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen personenbezogene Daten verarbeitet werden“ (ebd.). Unter diesen Begriff fallen nicht ausschließlich Kameras, sondern alle Geräte, die eine Überwachung zum Zweck haben. Ob dieser Zweck rechtmäßig ist, muss im Vorhinein geprüft werden und ist festgelegt in Artikel 5 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (vgl. ebd.). Die Überwachung im öffentlichen Raum durch Private ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ob eine „Video-Beobachtung und/oder Speicherung“ dennoch in Einzelfällen genehmigt wird, kann mit Hilfe von Artikel 12-23 DS-GVO geprüft werden, um die Rechte der Betroffenen, beispielsweise Passant*innen,

zu wahren (ebd.). Hierbei muss laut unserer Expert*innen die Ausgestaltung „verhältnismäßig“ sein, was trotz festgelegter Richtlinien eine subjektive Einschätzung bei der Entscheidung inkludiert (ebd.). Weiterhin wird diese Erforderlichkeit der Überwachung durch einen ‚Verantwortlichen‘ geprüft und entschieden. Ein ‚Verantwortlicher‘ wird gesetzlich definiert in Artikel 4 Absatz 7 DS-GVO als

[d]ie natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden (ebd.).

Daraus wird ersichtlich, dass das jeweils verantwortliche Gremium immer über einen gewissen Entscheidungsspielraum verfügt, soweit keine übergeordnete Instanz eine Entscheidung vorgibt (vgl. ebd.).

Einen ebenfalls im Einzelfall zu bestimmenden Faktor stellt die Speicherung der Daten dar. Welche Dauer der Speicherung erlaubt ist, ist gebunden an den Zweck der Überwachung und muss der Gefahrenabwehr dienen. Dieser Zweck muss fortwährend immer wieder nachgewiesen werden können, sodass bei nicht mehr notwendiger Beweissicherung die Kameras abgeschaltet werden müssen (vgl. ebd.). Hierbei gilt, „[j]e länger die Speicherdauer, desto höher ist der Begründungsaufwand hinsichtlich des Zwecks sowie der Notwendigkeit der Speicherung, insbesondere, wenn die Speicherdauer mehr als 72 Stunden beträgt“ (ebd.). Somit kann beispielsweise nach einem Überfall die Löschung des relevanten Videomaterials unterbunden werden, um dieses auszuwerten (vgl. ebd.). In Ausnahmefällen, wie Feiertagen oder Urlaubszeiten, ist ebenfalls eine „verlängerte Speicherfrist“ möglich, jedoch nicht bei internen Arbeitsabläufen (ebd.). Eine verlängerte Speicherdauer gilt dabei, nach dem „Grundsatz der Datenminimierung“, nur für Kameras, die einen besonderen Überwachungszweck verfolgen, welcher begründet werden muss (vgl. ebd.). Kommt es trotz der präventiven Maßnahmen zu einem Daten-Hacking, muss geklärt werden, welche Schritte eingeleitet werden müssen. Nach der Tat muss der ‚Verantwortliche‘ für die Datenverarbeitung schnellstmöglich prüfen, ob dieser bei der Datenschutzaufsichtsbehörde nach Artikel 33 DS-GVO Meldung erstatten muss (vgl. ebd.). Weiter ist dieser unter “bestimmten Voraussetzungen [...] verpflichtet, alle [b]etroffenen Personen, deren Daten kompromittiert wurden, nach Art. 34 DS-GVO zu informieren“ (ebd.). Zum einen können

die Betroffenen auf diese Weise Kenntnis von der Gefährdung ihrer Daten erlangen, um Schutzmaßnahmen treffen zu können, wie beispielsweise ihr Passwort zu ändern (vgl. ebd.). Zum anderen können die Betroffenen daraufhin prüfen, „ob sie Ansprüche gegen den Verantwortlichen geltend machen“ können und möchten, wie beispielsweise eine Anzeige aufzugeben (ebd.).

Sind diese Schritte vollzogen, wird anhand des Datenschutzrechtes in Artikel 82 DSGVO ermittelt, wer für den entstandenen Schaden haften muss (vgl. ebd.). Darin ist festgelegt, dass „[j]ede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, [...] Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter [hat]“ (ebd.). Folglich wird geprüft, ob einem ‚Verantwortlichen‘ ein Fehler unterlaufen ist. Ist dies der Fall, wird die fehlerhafte Stelle der Verarbeitung gesucht sowie der jeweils ‚Verantwortliche‘ ausfindig gemacht (vgl. ebd.). Demnach haftet der beteiligte ‚Verantwortliche‘ “für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde” (ebd.). Dieser haftet jedoch nur dann,

wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat (ebd.).

Daraus lässt sich schließen, dass der ‚Verantwortliche‘ “von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit [wird], wenn er nachweist, dass er nicht für den Umstand, durch den der Schaden entstanden ist, verantwortlich ist” (ebd.).

Für die Betroffenen bedeutet dies eine Prüfung des Einzelfalls, ob beispielsweise der Ersteller der Firewall oder das Datenverarbeitungsunternehmen für den Schaden haften muss. Hierbei ist der Grund, aus dem die Daten gehackt werden konnten, ausschlaggebend (vgl. ebd.).

Unter Betracht des Datenschutzes haben Betroffene im Notfall verschiedene Möglichkeiten ihr Recht einzufordern. Trotzdem ist es den Bürger*innen nicht freigestellt, ob sie gefilmt werden möchten oder nicht, wenn sie einen videoüberwachten Raum betreten.

Nach Betrachtung der rechtlichen Grundlage gehen wir im folgenden Kapitel auf eine Gegenposition ein.

5. Interview mit der Initiative *Kameras stoppen*

Wir haben uns mit Thorben Strausdat, dem Gründer der Initiative *Kameras stoppen*, am 29.06.2021 in Köln getroffen. Neben einer Führung durch die verschiedenen videoüberwachten Bereiche der Stadt Köln haben wir außerdem auch ein Interview mit ihm geführt.

Hinter der Initiative *Kameras stoppen* steht das Ziel, die Ende 2016 gestartete Videoüberwachung des öffentlichen Raums in Köln rückgängig zu machen. Zum einen stellt nach Ansicht der Initiative die Kamera einen zu großen Eingriff in die Grundrechte der Bürger*innen dar. Zum anderen stehe der Nutzen und die Speicherung der Bilder für 14 Tage in keinem Verhältnis zueinander (vgl. Strausdat 2021: 00:00:05-00:00:42).

Aus diesem Grund besteht die Forderung der Initiative darin, dass die Überwachungsanlagen wieder abgeschafft werden sollen, weil kein effektiver Nutzen nachgewiesen werden könne (vgl. Strausdat 2021: 00:00:49- 00:01:17). Schon zuvor konnten „Evaluation(en) zur Videoüberwachung in Nordrhein-Westfalen durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen nicht nachweisen, (...) dass die Videoüberwachung einen positiven Effekt auf die Verhinderung von Straftaten hat“ (ebd.: ab 00:01:18 - 00:01:35; s. auch Kap. 3.2).

Auf der anderen Seite belegt eine Statistik des zuvor angesprochenen Forschungsinstituts die ansteigende Aufklärungsquote von Straftaten durch die Videokameras. Diese reicht „von 4,4 Prozentpunkten in Köln bis hin zu 12,4 Prozentpunkten in Essen“ (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen E.V. 2018). Ob dies allerdings ein Beleg für die Wirksamkeit der Überwachungskameras ist, bleibt fraglich und kann nicht nachgewiesen werden, da auch andere Faktoren eine Rolle gespielt haben können, wie beispielsweise größere Effizienz der Polizeiarbeit.

Skepsis liegt des Weiteren vor, weil die Kriminalitätsstatistik in den letzten zehn bis zwanzig Jahren kontinuierlich rückgängig verlief (vgl. Landesregierung NRW 2021). Zudem ist es laut Strausdat zweifelhaft, ob „die Videoüberwachung da, wo Kriminalität stattfindet, einen positiven Effekt hat und da auch Kriminalität verhindert“ (Strausdat 2021: 00:02:39-00:02:48; s. auch Kap. 3.1). Es könnte auch lediglich für eine Ortsverlagerung sorgen.

Generell sei es seiner Ansicht nach schwierig, sich als Individuum der Überwachung zu entziehen, da unter anderem auch die Ausschilderung verbesserungswürdig sei. Dies äußert sich darin, dass den Menschen teilweise gar nicht bewusst sei, dass sie sich in

einem überwachten Bereich befinden, da entsprechende Beschilderung unpassend platziert ist. Somit werde Individuen die Möglichkeit genommen, selbst zu entscheiden, ob sie aufgezeichnet werden oder überwachte Bereiche meiden möchten (vgl. Strausdat 2021: 00:02:55-00:03:58).

6. Fazit

In dieser Arbeit wurde der Frage nachgegangen, inwiefern sich ein Individuum der Überwachung des öffentlichen Raumes in Deutschland durch Videokameras entziehen kann. Die geführten Interviews (vgl. Kap. 3, Kap. 5) sowie unsere Recherche haben gezeigt, dass die Überwachung mittels Videokameras im öffentlichen Raum eine wichtige Rolle im gesellschaftlichen Diskurs spielt.

Bei dem Versuch einen aktuellen Bezug zum Panoptikum herzustellen, können verschiedene Aspekte des Panoptikums, laut Baumann und Lyon, im Sinne eines digitalen Panoptikums, in unserer modernen Gesellschaft wiedererkannt werden (vgl. Kap. 2). Ein Mensch kann sich erst dann vor etwas entziehen oder gar eine Meinung darüber bilden, wenn er dies zuvor bewusst wahrgenommen hat. Die Entscheidung, sich in ein videoüberwachtes Gebiet zu begeben, kann dem Individuum abgenommen werden, wenn das videoüberwachte Gebiet nicht deutlich gekennzeichnet ist und die Videokameras nur schwer erkenntlich sind. Diese Intransparenz der Überwachungskameras kann zwar durch repressive Wirkungsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.2.2) der Strafverfolgung dienen, gleichzeitig wurde jedoch auch ersichtlich, dass eine Veränderung des Sicherheitsaspekts (vgl. Kap. 3.2.3) nicht nachweislich mit der Installation von Videokameras an öffentlichen Orten korreliert. Um präventiv wirken zu können, muss die Sichtbarkeit der Videokameras für Passant*innen gegeben sein (vgl. Kap. 3.2.1). Vor allem muss kritisch hinterfragt werden, ob mögliche Täter*innen durch die Kameras abgeschreckt werden. Dies gilt ebenso für den Bereich der Datenverarbeitung, in dem die Entscheidung eines Verantwortlichen möglicherweise zu subjektiven Urteilen führen kann. Obwohl die in dieser Arbeit befragten Experten Nils Zurawski und Thorben Strausdat unterschiedliche Standpunkte vertreten, kommen sie beide zu dem Ergebnis, dass sich ein Individuum der Videoüberwachung im öffentlichen Raum nur selten gänzlich entziehen könne. Um dieser zu entgehen, müsse sich ein Individuum selbst räumlich einschränken.

Mit Blick auf unsere Forschungsfrage kann vermutet werden, dass die Diskussion zum Thema der Videoüberwachung an öffentlichen Orten zukünftig erneut aufkommen könnte, sofern eine Gesetzesänderung in Kraft treten sollte.

Aus diesem Grund plädieren wir dafür, dass dieses Thema nicht nur im Bereich der Forschung, sondern auch innerhalb der Gesellschaft thematisiert werden sollte. Es sollte ein bewusster und transparenter Umgang mit der Videoüberwachung im öffentlichen Raum für alle Mitglieder der Gesellschaft ermöglicht werden.

Literaturverzeichnis

Bauman, Zygmunt/Lyon, David (2013): Daten, Drohnen, Disziplin: ein Gespräch über flüchtige Überwachung. Suhrkamp Verlag, Berlin.

Bornwasser, Manfred (2008): Abschließende Würdigung der Befunde. In: Bornwasser u.a. (Hrsg.), Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze. Ergebnisse eines Pilotprojektes in Brandenburg. Frankfurt.

Deleuze, Gilles (2016): Postskriptum über die Kontrollgesellschaften. In: Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo (Hrsg.), Kriminologische Grundlagentexte. Springer VS, Wiesbaden. S. 345-352.

Foucault, Michel (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

Foucault, Michel (2016): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. In: Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo (Hrsg.), Kriminologische Grundlagentexte. Springer VS, Wiesbaden. S. 335-343.

Klimke, Daniela/Legnaro, Aldo (Hrsg.) (2016): Kriminologische Grundlagentexte. Springer VS, Wiesbaden.

Merschbacher, Adam (2018): Videoüberwachung, in: *Sicherheitsfibel*, 1. Aufl. 2018, Springer Vieweg, Wiesbaden, S. 445–478.

Roggan, Fredrik (2001): Die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen. Oder: Immer mehr gefährliche Orte für Freiheitsrechte, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, Nr. 20/2001, S. 134-141.

Rothman, Robert (2010): Sicherheitsgefühl durch Videoüberwachung? Argumentative Paradoxien und empirische Widersprüche in der Verbreitung einer sicherheitspolitischen Maßnahme, in: *Neue Kriminalpolitik*, S. 103–107.

Schwind, Hans-Dieter (2005): Kriminologie: eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Beltz Verlag, Weinheim.

Internetquellen:

Belina, Bernd (2006): Sicherheit, Sauberkeit und Videoüberwachung im ÖPNV. Einstellungen der Fahrgäste in Bremen (Gutachten des Forschungsinstituts Stadt und Region 3). online unter: https://www.uni-frankfurt.de/45693446/2006_Belina.pdf [abgerufen am 24.09.2021].

BMI (2021): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020 Ausgewählte Zahlen im Überblick, Bundesministerium des Innere, für Bau und Heimat. online unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2020.pdf> [abgerufen am 10.09.2021].

Bernstein, Martin (2016): Videoüberwachung allein bringt nichts. online unter: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/sicherheitsdebatte-videoueberwachung-allein-bringt-nichts-wenn-kein-konzept-dahinter-steht-1.3312205> [abgerufen am 06.09.2021].

Biermann, Kai (2013): Mehr Kameras, gleich viel Unsicherheit. online unter: <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2013-04/videoueberwachung-panopticon/komplettansicht> [abgerufen am 06.09.2021].

Feltes, Thomas (2016): Policing Urban Communities. The Times, they are A-Changing. Vortrag auf der Jahrestagung der European Society of Criminology am 22.09.2016 in Münster. online unter: https://www.thomasfeltes.de/pdf/vortraege/2016_Feltes_Draft_Lecture%2022_09_2016.pdf [abgerufen am 12.09.2021].

Feltes, Thomas/Andreas Ruch (2017): Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am Montag, 06.03.2017 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, online unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/495434/95e763508e5400acbad1bc0b71386d98/18-4-785-c-data.pdf> [abgerufen am 10.09.2021].

Gamper, Martin I (o.J.): Vorstellung der Kampagne. online unter: <https://kamas-stoppen.org/vorstellung-der-kampagne/> [abgerufen am 11.09.2021].

Gamper, Martin II (o.J.): KAMERAS STOPPEN AUF YOUTUBE. online unter: <https://kamas-stoppen.org/interview-auf-youtube-videoueberwachtes-koeln/> [abgerufen am 11.09.2021].

Holscher, Max (2016): Eine Stadt, fast 15.000 Kameras. online unter: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/anschlag-in-berlin-ausweitung-der-videoueberwachung-die-wichtigsten-antworten-a-1127781.html> [abgerufen am 28.09.2021].

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen E.V. (2018): Ergebnisse der Evaluation der polizeilichen Videobeobachtung in Nordrhein-Westfalen gemäß § 15a PolG NRW. online unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_143.pdf [abgerufen am 27.09.2021].

Landesregierung NRW (2021): Kriminalität in Nordrhein-Westfalen weiter auf Tiefstand. online unter: <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/erfolgreicher-trend-setzt-sich-fort-kriminalitaet-nordrhein-westfalen-weiter-auf> [abgerufen am 12.09.2021].

Mičijević, Anis (2019): Mehrheit der deutschen befürwortet Einsatz von Gesichtserkennung – aber unter Auflagen. online unter: <https://www.handelsblatt.com/technik/digitale-revolution/digitale-revolution-mehrheit-der-deutschen-befuerwortet-einsatz-von-gesichtserkennung-aber-unter-auflagen/24491158.html?ticket=st-4944393-cx332xqpcvxoqbtmsdbi-ap6> [abgerufen am 28.09.2021].

taz (2021): Gelb trifft Grün. online unter: <https://taz.de/Gespraechе-zwischen-FDP-und-Gruenen!/5803872/> [abgerufen am 29.09.2021].

Voß, Axel (o.j.): Videoüberwachung im öffentlichen Raum. in: Kriminologie-Lexikon online, hrsg. von Thomas Feltes und Hans-Jürgen Kerner. online unter: http://www.krimlex.de/artikel.php?buchstabe=&k1_id=225 [abgerufen am 12.09.2021].

Videoverzeichnis:

MedienDerÜberwachung (2021): Interview mit Herrn Dr. Nils Zurawski I. online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=wjPmRnFS82o>.

MedienDerÜberwachung (2021): Interview mit Herrn Dr. Nils Zurawski II. online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=BdfJ1jNNnJ8>.

MedienDerÜberwachung (2021): Interview mit Torben Strausdat von der Initiative "Kameras stoppen". online unter: <https://youtu.be/jAS-5FLtL8s>.

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Plans for a panopticon. online unter:

<https://www.sciencephoto.com/media/649622/view/plans-for-a-panopticon-prison>
[abgerufen am 20.09.2021].

Abb. 2: *Entwicklung der Straßenkriminalität 2006-2020*. BMI (2021): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020 Ausgewählte Zahlen im Überblick, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, S. 30. online unter:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2020.pdf> [abgerufen am 10.09.2021].

Anhang

Anhang 1: Schriftliches Interview Datenschutzbeauftragte

Entwurf/erstellt von: 30. Juni
2021
Az.:
Bearb.1: Nendza Raum: Tel.: 400
Bearb.2: Naguschewski Raum: 407 Tel.: 413
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Fax:
999
Haus:
Kopf: LDI NRW

Tagung "Medien der Überwachung"

Gerne bestätige ich Ihnen, dass Sie die Antworten in Ihrem Vortrag verwenden dürfen und dass ich die nachfolgenden Antworten gegeben habe.

Fragen:

1. Wie nennen sich Ihr Zuständigkeitsbereich und Ihre Berufsbezeichnung?

Ich bin als Referentin für den Bereich Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen (Unternehmen und Privatpersonen) in Referat 4 der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LDI NRW) tätig.

2. Welche Bereiche deckt „Videoüberwachung durch Unternehmen oder Privatpersonen im öffentlichen Raum“ ab?

Im Datenschutzrecht wird zwischen Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen oder nicht-öffentliche Stellen unterschieden. Bei öffentlichen Stellen handelt es sich um Behörden und sonstige öffentliche Stellen, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen, IHKs). Unter den Begriff nicht-öffentliche Stellen fallen Unternehmen (auch solche in öffentlicher Hand) und Privatpersonen.

Beispiele für Maßnahmen der Videoüberwachung durch Unternehmen oder Privatpersonen sind:

- Videoüberwachung von Ein- oder Mehrfamilienhäusern
- die Nutzung von so genannten Dash Cams im Auto, wobei der öffentliche Verkehr gefilmt wird,
- Videoüberwachung in Kaufhäusern oder Supermärkten – wobei hier Kunden und Beschäftigte betroffen sein können,
- Kfz-Kennzeichenerfassung auf Parkplätzen oder Parkhäusern.

Wichtig ist, dass eine Überwachung des öffentlichen Raums durch Private grundsätzlich nicht erlaubt ist.

Eine Videoüberwachung liegt vor, wenn mit Hilfe optisch- elektronischer Einrichtungen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Von diesem Begriff werden nicht nur Videokameras erfasst, sondern alle Geräte, die zur längerfristigen Beobachtung und somit für einen Überwachungszweck eingesetzt werden. Eine Videoüberwachung kann daher auch beim Einsatz von Webcams, Smartphones, Dashcams, Drohnen, Wildkameras sowie Tür- und Klingelkameras vorliegen. Zwar handelt es sich hierbei um keine „Videoüberwachung“ im oben definierten Sinne, da nicht immer ein Überwachungszweck verfolgt wird. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung richtet sich aber nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Das bedeutet, dass derjenige, der einen Einsatz plant, prüfen muss, ob die gesetzlichen Anforderungen im konkreten Fall erfüllt sind. Insbesondere muss eine Rechtsgrundlage gegeben sein und die weiteren Grundsätze des Datenschutzes nach Art. 5 DS-GS-GVO müssen beachtet werden. Die Prüfung, dass die Überwachung rechtmäßig und somit zulässig ist, muss auch nachgewiesen werden können und ist deshalb zu dokumentieren (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).

Das oben gesagte gilt nicht, wenn es sich um eine Datenverarbeitung zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken handelt bzw. gar keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Es kommt hierbei immer auf den Einzelfall an. Unerheblich ist, ob eine Kamera festmontiert oder schwenkbar ist. Der Begriff der Videoüberwachung umfasst sowohl die Videobeobachtung, bei der eine Live-Übertragung der Bilder auf einen Monitor erfolgt, als auch die Videoaufzeichnung, bei der Aufnahmen gespeichert und später ausgelesen werden können.

3. Ab wann zählt ein Ort als öffentlicher oder privater Raum bzw. (nicht) durch Behörden überwachter Raum? Gibt es hier eine Grauzone wie z.B. öffentlicher Durchgang innerhalb eines Unternehmens/Gebäudes? Werden diese Bereiche durch eine Beschreibung festgelegt sodass sich die jeweils geltenden Regelungen unterscheiden?

„Öffentlich zugängliche Räume“ sind alle Bereiche, die ihrem Zweck nach dazu bestimmt sind, von einer Vielzahl von Personen frei oder nach allgemein erfüllbaren Kriterien betreten und genutzt zu werden. Unter den Begriff „Räume“ fallen nicht nur Bereiche innerhalb von Gebäuden, sondern auch umgrenzte Flächen außerhalb von Gebäuden, in denen die Betroffenen nur über eingeschränkte Möglichkeiten verfügen, sich der Videoüberwachung zu entziehen.

Die Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Bereichen sind für die Frage, ob es sich um „öffentlich zugängliche Räume“ handelt, unerheblich. Auch im Privateigentum und -besitz befindliche Bereiche können demnach öffentlich zugänglich sein. Entscheidend ist allein, ob die Bereiche dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nach dem erkennbaren Willen der Berechtigten (zum Beispiel der Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter,

Pächterinnen und Pächter oder sonstigen Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts) zur Nutzung durch die Allgemeinheit vorgesehen sind.

Beispiele für öffentliche Räume sind: Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Haltestellen, Bahnhofshallen, Bahnsteige, Publikums- bzw. Verkaufsbereiche von Geschäften, Kaufhäusern, Einkaufspassagen, Restaurants, Cafés, Banken, Spielhallen

Zu den „öffentlich zugänglichen Räumen“ gehören auch Bereiche, deren Nutzung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist (zum Beispiel vorherige Anmeldung, Erwerb einer Eintrittskarte), wenn diese Bedingungen von einer allgemeinen und unbestimmten Vielzahl von Personen erfüllt werden können. Beispiele: Öffentliche Verkehrsmittel, Theater, Fußballstadien, Fitnessstudios, Schwimmbäder

Nicht öffentlich zugänglich sind hingegen Bereiche, die nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen. Entscheidend ist auch hier der erkennbare Wille der Berechtigten. Beispiele: Schrebergartenparzelle, Innenräume eines Einfamilienhauses, Firmen- und Werksgelände sowie Büroräume ohne Publikumsverkehr, Sozialräume für Beschäftigte Diese Bereiche sind entweder als nicht öffentlich zugänglich gekennzeichnet (zum Beispiel umzäunte oder durch Hinweisschilder kenntlich gemachte Grundstücke bzw. Grundstücksteile) oder es ist aufgrund allgemein anerkannter Verkehrsanschauungen ersichtlich, dass sie nicht allgemein zugänglich sind (zum Beispiel privater Gartenbereich).

4. Wenn ein Bereich als videoüberwacht gekennzeichnet wird, z.B. durch ein Schild, gelten dann andere Rechte/Vorgaben bezüglich der Speicherung der Daten als bei einer Videoüberwachung ohne Hinweis darauf?

Nein, eine Videoüberwachung muss immer gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnungspflicht leitet sich aus dem Grundsatz der Transparenz nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO her. Betroffene, die sich in den videoüberwachten Bereich begeben, sollen darüber in Kenntnis gesetzt sein, dass und zu welchen Zwecken durch wen eine Videoüberwachung stattfindet. Aus den oben

genannten Gründen reicht auch eine Kenntlichmachung durch ein Kamerasymbol allein nicht aus.

Vielmehr hat derjenige, der datenschutzrechtlich für die Videoüberwachung verantwortlich ist, sicherzustellen, dass eine Kennzeichnung nach Art. 12 ff DS-GVO erfolgt.

Eine Beschränkung der Pflichten der Art. 12 bis 22 DS-GVO ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 DS-GVO möglich, also soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um u. a. die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten. Die sich aus Art. 12 ff. DS-GVO ergebenden Anforderungen an transparente und umfassende Informationen sind bei Videoüberwachungen angemessen, d. h. adressatengerecht, umzusetzen. Das bedeutet, der Informationskatalog des Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO ist zu beachten; er enthält folgende

Mindestanforderungen:

- Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen – Name einschl. Kontaktdaten (Art. 13 Absatz 1 lit. a DS-GVO),
- Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten – soweit bestellt, dann aber zwingend (Art. 13 Absatz 1 lit. b DS- GVO),
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten (Art. 13 Absatz 1 lit. c DS-GVO),
- Angabe des berechtigten Interesses – soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO beruht (Art. 13 Absatz 1 lit. d DS-GVO),
- Dauer der Speicherung (Art. 13 Absatz 2 lit. a DS-GVO),
- Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen bzw. den damit korrespondierenden Betroffenenrechten gem. Art. 13 Absatz 1 und 2 DS-GVO (wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten). Hinsichtlich der Angabe der Kontaktdaten des betrieblichenn Datenschutzbeauftragten genügt die Angabe der Funktion, der Name ist nicht zwingend anzugeben.

Auf den Umstand der Beobachtung wird üblicherweise durch ein Piktogramm mit einem Kamerasymbol hingewiesen. Auf Erwägungsgrund 60 Satz 4 DS-GVO wird ferner hingewiesen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung können stichwortartig angegeben werden, aber nicht zu plakativ (Art. 12 Abs. 7 DS- GVO). Die Stichworte müssen allerdings dem Ziel der Transparenzpflichten aus Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO gerecht werden, den Betroffenen über den Zweck der Videoüberwachung hinreichend konkret zu informieren. Um den genannten Transparenzpflichten nachzukommen, empfehlen die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, bestimmte Entwürfe für ein vorgelagertes Hinweisschild und ein nachgelagertes Informationsblatt zu verwenden.¹ Das vorgelagerte Hinweisschild könnte z. B. im Eingangsbereich des Ladengeschäfts angebracht werden, während das Hinweisschild mit den nachgelagerten Informationen an zentraler Stelle im Geschäft angebracht werden könnte.

Statt eines QR-Codes kann auf dem vorgelagerten Hinweisschild auch die Internetadresse des Verantwortlichen angebracht werden. Das Anführen nur einer Internetadresse neben einer Symboldarstellung mit Angabe des Verantwortlichen genügt nach Auffassung der Datenschutzbehörden den Informationspflichten des Art. 13 DS-GVO nicht.

Es ist laufend zu prüfen, ob die Videoüberwachung den Kunden und Beschäftigten ausreichend transparent gemacht wird. Die Hinweis- und Informationspflichten nach der DS-GVO sind zu beachten.

¹ https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Hinweis-VUe/Hinweis-VUe.html

5. **Wer entscheidet welcher Bereich videoüberwacht werden darf?**

Ich verstehe Ihre Frage so, dass es Ihnen hier um den so genannten Verantwortlichen geht und nicht um die Zulässigkeit der Videoüberwachung.

Der Verantwortliche ist gesetzlich definiert in Art. 4 Nr. 7 DS- GVO. Die Definition lautet wie folgt:

„Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht

der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit verantwortlich ist danach derjenige, der die Videoüberwachung durchführt. In den meisten Fällen ist dies ein Eigentümer oder sonstiger Berechtigter eines Gebäudes oder sonstigen Bereiches.

6. Muss eine neue Kamera in einer Art Register eingetragen/angemeldet werden bzw. gibt es eine offizielle Liste aller Überwachungskameras?

Nein, es gibt keine Meldepflicht oder Genehmigungspflicht. Vielmehr ist jeder, der eine Videoüberwachung durchführt – datenschutzrechtlich Verantwortlicher genannt – verpflichtet vor dem Einsatz der Videokameras zu prüfen, ob die Videoüberwachung zulässig ist. Dies ist, damit er der so genannten Rechenschaftspflicht nachkommt, auch zu dokumentieren.

Hierzu gibt es eine Checkliste, die die Datenschutzkonferenz als Anlage an die Orientierungshilfe zur Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen angefügt hat. Diese ist hier zu finden:

https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Videoueberwachung/index.php

7. Inwieweit dürfen Mitarbeiter eines Ladens z.B. gefilmt werden? Wie sieht dies für private Räume eines Unternehmens wie einen Pausenraum aus?

Eine dauerhafte Videoüberwachung im Arbeitsverhältnis greift erheblich in die Persönlichkeitsrechte von Beschäftigten ein und ist regelmäßig unzulässig. Müssen Beschäftigte während ihrer gesamten Arbeitszeit befürchten, dass ihr Verhalten aufgezeichnet, später rekonstruiert und kontrolliert wird, erzeugt dies einen ständigen Überwachungs- und Anpassungsdruck. Bei auffälligem oder abweichendem Verhalten setzen sie sich der Gefahr aus, später kritisiert, verspottet oder sanktioniert zu werden. Weigern sich Beschäftigte unter diesen Bedingungen zu arbeiten, verstoßen sie ggf. gegen arbeitsvertragliche Pflichten.

Diese besondere Situation in einem Arbeitsverhältnis ist bei der Einrichtung einer Videoüberwachung zu berücksichtigen.

Eine Videoüberwachung von Beschäftigten kann von einer beiläufigen Aufnahme bis hin zur gezielten Kontrolle reichen. Kameras sind nicht erlaubt, wenn damit die Arbeitsleistung, Sorgfalt und Effizienz von Beschäftigten kontrolliert werden soll. Zum Zweck einer so genannten Verhaltens- oder Leistungskontrolle von Beschäftigten ist eine Videoüberwachung daher unzulässig.

Auch darf eine persönliche Kontrolle durch Vorgesetzte im Betrieb, wenn diese erforderlich ist, nicht durch eine Kamera ersetzt werden.

Insbesondere dürfen die Intim- oder Persönlichkeitssphäre von Personen auch im Arbeitsverhältnis nicht verletzt werden. Deshalb ist ein Einsatz von Videokameras etwa in Umkleidekabinen, Sanitär-, Pausen-, Sozial- und Aufenthaltsräumen unzulässig.

Zudem dürfen dauerhafte Arbeitsplätze oder Bereiche, in denen sich Beschäftigte über längere Zeit aufhalten, grundsätzlich nicht gefilmt werden. Auch eine Videoüberwachung von Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen oder in Pausenräumen zur Vorbeugung von Diebstählen und anderen pflichtwidrigen Handlungen ist unzulässig.

Es ist also immer eine Prüfung des Einzelfalls notwendig. In einer Interessenabwägung wird u.a. berücksichtigt, ob den Beschäftigten ein kontrollfreier und unbeobachteter Arbeitsbereich verbleibt. Je weniger Rückzugsraum zur Verfügung steht, desto eher überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Beschäftigten.

8. Darf selbst entschieden werden, ob man eine Live- Übertragung zu einem Pfortner o.ä. oder eine Speicherung der Daten möchte? Wie lange dürfen/müssen diese gespeichert werden?

Nein. Dem Betroffenen einer Videoüberwachung stehen die so genannten Betroffenenrechte zu. Diese sind in den Art. 12 -23 DS-GVO genannt. Die Ausgestaltung der Videoüberwachung, also die Frage, ob für einzelne Zwecke

eine Video-Beobachtung und oder Speicherung erforderlich ist, wird durch den Verantwortlichen geprüft und entschieden. Er muss hierbei im Blick haben, dass die Ausgestaltung verhältnismäßig ist.

Die Speicherdauer richtet sich nach der jeweiligen Erforderlichkeit der Speicherung und muss in jedem Einzelfall bestimmt werden. Die Vorgaben zur Löschung personenbezogener Daten ist in Art. 17 DS-GVO geregelt (siehe auch Frage 9).

9. Kann man darauf bestehen, dass aufgrund des Schutzes der eigenen Identität, Videoaufnahmen von einem aus dem öffentlichen Raum gelöscht werden?

Das kommt jeweils auf den Einzelfall an. Das Recht auf Löschung ist in Art. 17 DS-GVO geregelt. Dort ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Verantwortliche, also derjenige, der die Videoüberwachung betreibt, die Daten löschen muss.

Bei jedem Löschungsbegehren muss der Verantwortliche prüfen, ob ein Fall des Art. 17 Abs. 1 DS-GVO vorliegt, oder er sich darauf berufen kann, dass beispielsweise eine Aufbewahrungspflicht besteht, und eine Löschung somit ausscheidet.

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Sind die Videoaufnahmen für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig, ist der Verantwortliche verpflichtet, die Videoaufnahmen unverzüglich zu löschen, vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. a DS-GVO.

Die Speicherdauer ist an den jeweiligen Zweck der Überwachung gebunden. Werden die Daten für die Verfolgung der ursprünglichen Zwecke nicht mehr benötigt, ist der Verantwortliche verpflichtet, die Videoaufzeichnungen unverzüglich zu löschen. Das kann etwa der Fall sein, wenn eine Gefahr nicht

weiter abgewendet werden muss oder eine Beweissicherung nicht mehr notwendig ist. Kommt es zu keinem Ereignis, wie beispielsweise einem Überfall oder Diebstahl, dann werden die Videoaufzeichnungen für Beweis Zwecke nicht mehr benötigt und sind unverzüglich zu löschen.

Ob eine Sicherung des Materials notwendig ist, kann in den meisten Fällen innerhalb von ein bis zwei Arbeitstagen geklärt werden. Das bedeutet, dass eine Speicherdauer von 72 Stunden in der Regel zulässig ist. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Verantwortliche regelmäßig Schäden an überwachten Objekten, Einrichtungen oder Übergriffe auf Personen üblicherweise feststellen und eine Löschung der relevanten Sequenzen unterbinden.

Die Speicherung der Aufnahmen ist ein selbstständiger Verarbeitungsvorgang. Je länger die Speicherdauer, desto höher ist der Begründungsaufwand hinsichtlich des Zwecks sowie der Notwendigkeit der Speicherung, insbesondere, wenn die Speicherdauer mehr als 72 Stunden beträgt. Eine verlängerte Speicherfrist ist beispielsweise an mehrtägigen Feiertagen und in Urlaubszeiten möglich, wenn kein Geschäftsbetrieb erfolgt und Schäden nicht unmittelbar bemerkt werden können.

Ggf. kann ein besonderer Überwachungszweck eine längere Speicherung rechtfertigen. Beispielsweise wenn ein besonderer Sachverhalt nachvollzogen werden muss, der sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Mit internen Arbeitsabläufen können längere Speicherfristen in der Regel nicht begründet werden. Eine verlängerte Speicherdauer gilt dabei nur für Kameras, die einen besonderen Überwachungszweck verfolgen oder für die eine besondere Begründung vorliegt. Als Standard-Speicherdauer darf sie nicht auf alle Kameras übertragen werden. Sie gilt - nach dem Grundsatz der Datenminimierung - außerdem nur für die Zeiten, zu denen ein besonderer Grund oder Zweck tatsächlich vorliegt. Die Speicherdauer darf beispielsweise nur an Wochenenden, in den Ferien oder in den Urlaubszeiten verlängert werden, wenn eine Kontrolle der überwachten Bereiche nicht möglich oder unzumutbar ist.

10. Wer haftet, wenn Daten gehackt werden und somit die Privatsphäre von bestimmten Personen verletzt wird? Die Ersteller der Firewall, das Unternehmen oder jemand anderes?

Werden Daten gehackt, muss der für die Datenverarbeitung Verantwortliche zunächst prüfen, ob er eine Meldung nach Art. 33 DS-GVO bei der Datenschutzaufsichtsbehörde machen muss.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Verantwortliche auch verpflichtet, alle Betroffenen, also die Personen, deren Daten kompromittiert wurden, nach Art. 34 DS-GVO zu informieren. Das hat den Sinn, dass die Betroffenen Kenntnis von der Gefährdung ihrer Daten haben und Schutzmaßnahmen treffen können, etwa das Passwort ändern können. Zum zweiten sollen sie prüfen können, ob sie Ansprüche gegen den Verantwortlichen geltend machen wollen.

Zur Haftung ist im Datenschutzrecht in Art. 82 DS-GVO Folgendes geregelt:

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

(2) Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

(3) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

Die Frage, wer im Einzelfall haftet, Ersteller der Firewall oder das Unternehmen bzw. jemand anderes, muss immer im konkreten Einzelfall geprüft werden. Es

kommt dann darauf an, worin der Grund lag, dass die Daten gehackt werden konnten und wer in welcher Form dafür verantwortlich gemacht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Naguschewski)

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Ausarbeitung selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen sowie Hilfsmittel genutzt haben. Alle Ausführungen, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind deutlich kenntlich gemacht. Außerdem versichern wir, dass die vorliegende Ausarbeitung in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.

Siegen, den 30.09.2021

  Neurokur 